

Protokoll der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Dänikon

Datum: Donnerstag 13. Juni 2019

Zeit: von 20:00 Uhr bis 21:05 Uhr

Ort: im Saal des Anna Stüssi Hauses

Vorsitz: Gemeindepräsident, José Torche

Protokoll: Gemeindeschreiber, Lukas Kalberer

Stimmenzähler: 1. Ruedi Brunner, Alte Landstrasse 29
2. Barbara Bollinger, Alte Landstrasse 15

Stimmberechtigte: 1'099

Anwesend: 41 (4%)

Traktanden:

1. Genehmigung des Einbürgerungsgesuches
2. Genehmigung des Einbürgerungsgesuches
3. Genehmigung des Einbürgerungsgesuches
4. Genehmigung des Einbürgerungsgesuches

5. Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Dänikon
Genehmigung durch die Gemeindeversammlung
6. Genehmigung der Schaffung von Räumlichkeiten für die
Jugendarbeit Unteres Furttal mit Standort Otelfingen und
damit einhergehend einmaligen Installationskosten von
CHF 174'801.14 (Anteil Gemeinde Dänikon
CHF 58'925.46)
Genehmigung durch die Gemeindeversammlung
7. Totalrevision Abfallverordnung 2019 der Politischen
Gemeinde Dänikon
Genehmigung durch die Gemeindeversammlung
8. Keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes
Gemeindeversammlung vom 13.06.2019

Gemeindepräsident José Torche begrüsst die Stimmberechtigten. Speziell begrüsst er die Presse, vertreten durch Herr Dubler vom «Furttaler» und Anna Bérard vom «Zürcher Unterländer».

Nach diesen Worten schreitet der Gemeindepräsident zum offiziellen Teil der Gemeindeversammlung über.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung mit Traktandenliste im «Furttaler» publiziert und der schriftliche Beleuchtende Bericht fristgerecht auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet und durch die Post an die Abonnenten verteilt wurde. Das Stimmregister und die für die Behandlung der Geschäfte relevanten Akten sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und befinden sich jetzt auf dem Tisch der Vorsteherschaft.

Er weist darauf hin, dass für die Politische Gemeinde die in der Gemeinde Dänikon wohnhaften SchweizerbürgerInnen ab vollendetem 18. Altersjahr stimmberechtigt sind. Das Stimmregister liegt auf dem Tisch der Versammlungsvorsteherschaft auf. Die nicht stimmberechtigten Gäste und Vertreter der Presse sitzen auf den Stühlen der ersten und zweiten Reihe links.

Der guten Ordnung halber fragt er die Versammlung an, ob an den Plätzen der stimmberechtigten VersammlungsteilnehmerInnen weitere nicht stimmberechtigte Personen sitzen.

Am Tisch der Gemeindevorsteherschaft ist Gemeindeschreiber Lukas Kalberer nicht stimmberechtigt.

Als weitere Nichtstimmberechtigte sind anwesend:

- Anna Bérard vom «Zürcher Unterländer»
- Herr Dubler vom «Furttaler»
- René Wieser, Hüttikon, Vertreter JUF
- Jolanda Huber, Gemeindepersonal
- Jeannette Langmeier, Gemeindepersonal
- Annegret Ringli, Gemeindepersonal
- Melanie Schär, Gemeindepersonal

- Altrim Sulejmani, Gemeindepersonal

Weiteren Personen wird das Stimmrecht nicht bestritten.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

1. Ruedi Brunner, Alte Landstrasse 29, Dänikon; für die linke Seite
2. Barbara Bollinger, Alte Landstrasse 15, Dänikon, für die rechte Seite inkl. Gemeinderat

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Stimmberechtigte	Zuständig für (Sicht Gemeinderat)
Ruedi Brunner	14	linke Seite
Barbara Bollinger	27	rechte Seite inkl. Gemeinderat
Total	41	
Total Stimmberechtigte	1'099	
Stimmbeteiligung	4 %	
Nicht-Stimmberechtigte	16	

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht gewünscht.

Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Dänikon
Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Beleuchtender Bericht

Die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde präsentiert sich wie folgt:

a) Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	7'291'793.46
Gesamtertrag	CHF	<u>6'665'071.51</u>
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	626'721.95

b) Investitionsrechnung

- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	502'312.80
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>117'980.00</u>
Ausgabenüberschuss Verwaltungsvermögen	CHF	384'332.80
- Nettoinvestitionen Finanzvermögen		
Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Ausgabenüberschuss Finanzvermögen	CHF	0.00

c) Bilanz

Bilanzsumme per 31.12.2018	CHF	29'770'838.70
----------------------------	-----	---------------

d) Stand Eigenkapital

Total zweckfreies Eigenkapital per 31.12.2018	CHF	16'865'902.69
---	-----	---------------

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der vorliegenden Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Ziffer 4 der Gemeindeordnung:

1. Die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2018 wird genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2018 wurde unter Anwendung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Die Gemeindeversammlung Dänikon hat der Ausübung der Pilotfunktion mit Beschluss vom 23.06.2011 zugestimmt.
3. Die Erfolgsrechnung präsentiert sich wie folgt:

Gesamtaufwand	CHF	7'291'793.46
Gesamtertrag	CHF	<u>6'665'071.51</u>
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	626'721.95
4. Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	502'312.80
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>117'980.00</u>
Ausgabenüberschuss Verwaltungsvermögen	CHF	384'332.80
5. Die Investitionsrechnung Finanzvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Ausgabenüberschuss Finanzvermögen	CHF	0.00
6. Die Bilanz weist eine Bilanzsumme von CHF 29'770'838.70 aus.
7. Das Total des zweckfreien Eigenkapitales beläuft sich per 31.12.2018 auf CHF 16'865'902.69.
8. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Dänikon zu genehmigen.

Dänikon, 25.03.2019

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2018** der Politischen Gemeinde Dänikon in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 25.03.2019 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	7'291'793.46
Gesamtertrag	CHF	<u>6'665'071.51</u>
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	626'721.95

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	502'312.80
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>117'980.00</u>
Ausgabenüberschuss Verwaltungsvermögen	CHF	384'332.80

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Ausgabenüberschuss Finanzvermögen	CHF	0.00

Bilanz:

Bilanzsumme	CHF	29'770'838.70
-------------	-----	---------------

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital entnommen. Durch den Aufwandüberschuss reduziert sich das zweckfreie Eigenkapital auf CHF 16'865'902.69.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Dänikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Dänikon, entsprechend dem Antrag des Gemeinderates, zu genehmigen.

Dänikon, 16.04.2019

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates. Er stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderates mit grossem Mehr angenommen wird.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Ziffer 4 der Gemeindeordnung:

1. Die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2018 wird genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2018 wurde unter Anwendung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Die Gemeindeversammlung Dänikon hat der Ausübung der Pilotfunktion mit Beschluss vom 23.06.2011 zugestimmt.
3. Die Erfolgsrechnung präsentiert sich wie folgt:

Gesamtaufwand	CHF	7'291'793.46
Gesamtertrag	CHF	<u>6'665'071.51</u>
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	626'721.95
4. Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	502'312.80
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>117'980.00</u>
Ausgabenüberschuss Verwaltungsvermögen	CHF	384'332.80
5. Die Investitionsrechnung Finanzvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Ausgabenüberschuss Finanzvermögen	CHF	0.00
6. Die Bilanz weist eine Bilanzsumme von CHF 29'770'838.70 aus.
7. Das Total des zweckfreien Eigenkapitales beläuft sich per 31.12.2018 auf CHF 16'865'902.69.
8. Der Zinssatz zur internen Verzinsung beträgt gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates Nr. 166 vom 05.07.2010 für das Jahr 2018 0,60%.
9. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Urs Schmidt (urs8114@bluewin.ch)
 - Finanzverwaltung Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon
 - Akten Gemeindeversammlung vom 13.06.2019
 - Archiv 10.06

**Genehmigung der Schaffung von Räumlichkeiten für die
Jugendarbeit Unteres Furttal mit Standort Otelfingen und damit
einhergehend einmaligen Installationskosten von
CHF 174'801.14 (Anteil Gemeinde Dänikon CHF 58'925.46)
Genehmigung durch die Gemeindeversammlung**

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

An der Frühlingsgemeindeversammlung 2015 der Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen, inkl. Schulpflege Sek UF wurde dem Zusammenarbeitsvertrag der Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) zugestimmt.

Die JUF bietet Freizeitangebote für Jugendliche ab der 6. Klasse bis zum Alter von 17 Jahren an, welche in den Gemeinden Otelfingen, Boppelsen, Dänikon und Hüttikon wohnen. Diese vier Gemeinden sowie die Schulpflege Sek UF sind Träger und Finanzgeber der Offenen Jugendarbeit JUF. Seitdem die JUF vor einigen Jahren das Jugendhaus der reformierten Kirche nicht mehr nutzen darf, fehlt der JUF eine feste Lokalität. Zur Überbrückung hat sich die Sekundarschule Unteres Furttal (Sek UF) dazu bereit erklärt, der JUF Räumlichkeiten an der Schule mietfrei bereit zu stellen. Zum heutigen Zeitpunkt sind dies folgende Räume:

- Die alte Turnhalle vis à vis der Bibliothek, welche für sportliche Aktivitäten am Samstagabend genutzt wird.
- Der Luftschuttkeller unterhalb des Lernateliers, welcher als Büro und Materiallager dient.
- Räumlichkeiten des Mittagstisches inkl. Raum der Musikschule, welche während der Öffnungszeiten der Jugendarbeit als Treff genutzt werden.

Die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten der JUF ist aus folgenden Gründen weiterhin ein Thema:

1. Die Arbeitsplatzbedingungen des Büros JUF im Keller sind sehr mangelhaft und entsprechen nicht den arbeitsrechtlichen Standards (Kälte, Feuchtigkeit, Tageslicht, Platzverhältnisse etc.)
2. Nach Eröffnung der neuen Turnhalle im Januar 2018 steht die alte Turnhalle der offenen Jugendarbeit bis Mitte 2019 wie gewohnt zur Verfügung. Danach soll die alte Turnhalle inkl. des Luftschuttkellers abgerissen werden. Die Nutzung der neuen Turnhalle durch die Jugendarbeit ist aktuell nicht vorgesehen.
3. Die Mehrfachnutzung der Räumlichkeiten oberhalb der Bibliothek führt zu zeitlichen Überschneidungen der Nutzung der verschiedenen Personen/-gruppen insbesondere am Mittwochnachmittag (z.B. Lehrerkonferenz während Treffzeiten, Beratungstermine der Schulsozialarbeit während Treffzeiten).
4. Aufgrund der Mehrfachnutzung sind die Gestaltungs- und Einrichtungsmöglichkeiten der Jugendlichen sehr eingeschränkt. Dadurch ist eine stärkere Identifikation der Jugendlichen mit der JUF und ihren Räumlichkeiten kaum möglich, was sich u.a. negativ auf die Besucherzahlen sowie auf die Qualität der Angebote auswirkt.
5. Die Gestaltung der Trefföffnungszeiten ist stark eingeschränkt.

6. Es besteht zudem ein zeitlicher Mehraufwand bezüglich Vor- und Nachbereitungen der Jugendangebote, weil das benötigte Material jeweils weggeräumt werden muss.

Massnahme

Die Gemeinde Otelfingen erwägt der JUF ab Sommer 2019 die Nutzung von fünf Containern zu gewährleisten, welche bis anhin von der Primarschule Otelfingen als Schulzimmer dienten. Dafür müssen die Container an einen neuen Standort verlegt sowie sanitäre Installationen, Gestaltung des Innen- und Aussenraums und weitere bauliche Massnahmen getätigt werden. Als Standort für die JUF-Container wurde eine Brache am Erlenweg in Otelfingen gewählt (siehe Plan im Anhang), welche für die Jugendlichen leicht zugänglich ist und sich in der Nähe des Bahnhofs Otelfingen befindet.

Bilder aus aktueller Nutzung (Schulzimmer)



Nutzung der Container

Ziele

1. Die Container und deren Aussenraum dienen als feste Lokalität der JUF (Büro, Jugendtreffpunkt/Freizeitlokalität, Anlaufstelle, Informations- und Kompetenzzentrum, Beratungen, etc.).
2. Es finden punktuell Angebote für Jugendliche in den weiteren Vertragsgemeinden statt (einzelne Projekte & Aktionen).
3. Die Arbeitsbedingungen für die Jugendarbeitenden sind verbessert (Büro- und Raumverhältnisse, Effizienz, Effektivität, diverse fachliche Aspekte, Ausbildungsplatz der Mitarbeitenden in Ausbildung)
4. Die Öffnungszeiten können sich an den Bedürfnissen der Jugendlichen orientieren.
5. Der Aussenraum der Container steht Jugendlichen auch ausserhalb der Öffnungszeiten als Treffpunkt zur Verfügung.
6. Jugendliche haben die Möglichkeit, auch während den Bürozeiten die Jugendarbeit im Sinne einer Anlaufstelle zu besuchen.

7. Jugendliche gestalten ihre Räumlichkeiten, richten sie ein und eignen sich somit ihren Raum an, was zu erhöhter Identifikation und Verantwortungsbewusstsein führt.
8. Der Standort ist sinnvoll gewählt und für Jugendliche leicht erreichbar.
9. Die Jugendarbeit ist für die Bevölkerung sichtbar und wird als Ansprechpartnerin wahrgenommen.
10. Die Qualität sowie die Attraktivität der Jugendarbeit sind erhöht und die Anzahl der BesucherInnen der Angebote in der JUF steigt an.

Aussenraum

- Vorplatz/Umschwung (Verbundsteinbelag, Schotterrasen, Wiese)
- Sicherheitszaun zu den Geleisen
- Beleuchtung
- Sitzgelegenheiten
- Veloständer
- Tischtennisplatz
- Abfalleimer
- Abstellplatz für vorhandenen JUF-Bauwagen

Innenraum

- Eingangsbereich mit Garderobe
- Treffraum mit jugend- und zeitgemässer Einrichtung (Möblierung über Sammelaktionen, Spenden, etc.)
- Küche (im Treffraum)
- Büro für zwei Jugendarbeitende inkl. entsprechender Infrastruktur (vorhanden)
- Sanitäranlagen
- Klimagerät (vorhanden)

Finanzielle Auswirkungen

Kostenübersicht

Wertschätzung Container:

RUBAG-Container (5x24' + 2x20')	CHF	62'000.00
Luft Wärmepumpen	CHF	18'000.00
Total Neuwert	CHF	80'000.00
Abschreibung 10, alter 4 Jahre	CHF	48'000.00

Wertschätzung Land:

Landfläche 20x30m	600m ²
Landpreis „Brache“ (pro m2)	CHF 500.00
Hypothekarleitzins	2%
600x500x0.02	CHF 500.00 / Monat
Auf 6 Jahre	CHF 36'000.00

Installationskosten:

Honorare	CHF 20'300.00
Vorarbeiten	CHF 15'150.00
Baumeisterarbeiten	CHF 65'450.00
Innenausbau	CHF 23'500.00
Umgebung	CHF 24'175.00
Ausstattungen	CHF 6'000.00
Reserve 5%	CHF 7'728.75
Zwischentotal exkl. MwSt.	CHF 162'303.75
7,7% MwSt.	CHF 12'497.39
Total inkl. 7,7% MwSt.	CHF 174'801.14

Laufende Kosten pro Jahr (im Budget JUF, nicht im Bruttokredit):

Wasser & Strom	CHF 2'000.00
Reinigung, Diverses	CHF 3'000.00
Total	CHF 5'000.00

Bemerkung:

Das Bodenrisiko liegt beim Grundstückseigentümer.

Finanzierung

Container-Kosten	CHF 48'000.00	durch Gemeinde Otelfingen finanziert
Land-Kosten	CHF 36'000.00	durch Gemeinde Otelfingen finanziert
Installationskosten	CHF 174'801.14	Verteilschlüssel JUF ohne Gemeinde Otelfingen (siehe sep. Aufstellung)
TOTAL	CHF 258'801.14	

Die Container- und Landnutzung wird vollumfänglich von der Gemeinde Otelfingen zur Verfügung gestellt. Die Container bleiben im Besitz der Gemeinde Otelfingen, da die JUF nicht vermögensfähig ist. Der Steuergruppe JUF werden die Nutzung und die Verwaltung der Anlage übertragen. Laufende Kosten werden jährlich ins JUF Budget aufgenommen und werden über den üblichen Verteilschlüssel JUF an die Vertragsgemeinden verrechnet.

Die Installationskosten werden gemäss folgendem Verteilschlüssel auf die Vertragsgemeinden Schulpflege Sek UF, Boppelsen, Dänikon und Hüttikon verteilt. Die Gemeinde Otelfingen ist aufgrund der Zurverfügungstellung der Container- und Landnutzung aus diesem Verteilschlüssel ausgenommen.

Verteilschlüssel Installationskosten

Gemeinde	Einwohner	%-Anteil		Anteil
Schulpflege Sek UF 1/4			25 %	CHF 43'700.29
Boppelsen	1'372	24.69		CHF 43'158.40
Dänikon	1'873	33.71		CHF 58'925.46
Hüttikon	922	16.60		CHF 29'016.99
	4'167	75.00	75 %	
TOTAL			100 %	CHF 174'801.14

Einwohnerzahlen per 31.12.2018

Konditionen Vertragsauflösung

Die Kosten für einen allfälligen Rückbau, abzüglich Erlös des Restwertes der Container sowie des Restwertes der Installationen, werden gemäss des JUF Verteilschlüssels auf alle Vertragsgemeinden aufgeteilt.

Die Kündigung seitens der Gemeinde Otelfingen oder der Steuergruppe JUF muss jeweils auf Ende Jahr erfolgen. Erstmals kann nach einer Laufzeit von fünf Jahren eine Kündigung per Ende des sechsten Jahres eingereicht werden.

Erwägung

Der Einzug der Jugendarbeit Unteres Furttal in eigene Räumlichkeiten würde einen erheblichen Mehrwert und eine deutliche Steigerung der Effizienz und Effektivität der JUF bedeuten. Durch die freiere Gestaltung der Öffnungszeiten und die Mitgestaltung der Räumlichkeiten durch Jugendliche könnten für die Entwicklung von Jugendlichen wichtige Bedürfnisse abgedeckt werden. Auch für die Bevölkerung wäre die JUF sicht- und fassbarer und könnte sich zu einer wertvollen Ansprechpartnerin für Anliegen, Fragen und Informationen bezüglich Jugendliche im Unteren Furttal entwickeln. Nicht zuletzt würden sich die Arbeitsbedingungen für die beiden Jugendarbeitenden erheblich verbessern, so dass sich die JUF zu einer noch professionelleren und für Auszubildende sowie Angestellte attraktiven Jugendarbeitsstelle weiter entwickeln könnte.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung:

1. Dem Antrag der Steuerungsgruppe der Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) zur Genehmigung des Bauprojektes «Schaffung von Räumlichkeiten für die Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)» wird zugestimmt.
2. Der dafür notwendige Bruttokredit von CHF 258'801.14 (Anteil Gemeinde Dänikon von CHF 58'925.46) wird genehmigt.
3. Die Gemeindeversammlung nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Gemeinde Otelfingen die Container im Wert von CHF 48'000.- sowie das Land im Wert von CHF 36'000.- finanziert, was ein Total von CHF 84'000.- ergibt.
4. Die Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Schulgemeinde Sek UF übernehmen die Installationskosten im Betrag von CHF 174'801.14 gemäss nachfolgendem Verteilschlüssel:

Gemeinde	Einwohner	%-Anteil		Anteil
Schulpflege Sek UF 1/4			25 %	CHF 43'700.29
Boppelsen	1'372	24.69		CHF 43'158.40
Dänikon	1'873	33.71		CHF 58'925.46
Hüttikon	922	16.60		CHF 29'016.99
	4'167	75.00	75 %	
TOTAL			100 %	CHF 174'801.14

5. Die Kreditgenehmigung «Schaffung von Räumlichkeiten für die Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)» wird vorbehältlich der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie dem Vorliegen der baurechtlichen Bewilligung für das Projekt erteilt.

Dänikon, 08.04.2019

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat das vorliegende Geschäft an Ihrer Sitzung vom 9. Mai 2019 behandelt.

Die RPK beschliesst einstimmig nach intensiver Prüfung des Antrages/Geschäftes den Antrag in dieser Form der Gemeindeversammlung vorzulegen und anzunehmen.

Dänikon, 09.05.2019

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates. Er stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderates einstimmig angenommen wurde.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung:

1. Dem Antrag der Steuerungsgruppe der Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) zur Genehmigung des Bauprojektes «Schaffung von Räumlichkeiten für die Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)» wird zugestimmt.
2. Der dafür notwendige Bruttokredit von CHF 258'801.14 (Anteil Gemeinde Dänikon von CHF 58'925.46) wird genehmigt.
3. Die Gemeindeversammlung nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Gemeinde Otelfingen die Container im Wert von CHF 48'000.- sowie das Land im Wert von CHF 36'000.- finanziert, was ein Total von CHF 84'000.- ergibt.
4. Die Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Schulgemeinde Sek UF übernehmen die Installationskosten im Betrag von CHF 174'801.14 gemäss nachfolgendem Verteilungsschlüssel:

Gemeinde	Einwohner	%-Anteil		Anteil
Schulpflege Sek UF 1/4			25 %	CHF 43'700.29
Boppelsen	1'372	24.69		CHF 43'158.40
Dänikon	1'873	33.71		CHF 58'925.46
Hüttikon	922	16.60		CHF 29'016.99
	4'167	75.00	75 %	
TOTAL			100 %	CHF 174'801.14

5. Die Kreditgenehmigung «Schaffung von Räumlichkeiten für die Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)» wird vorbehältlich der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie dem Vorliegen der baurechtlichen Bewilligung für das Projekt erteilt.
6. Mitteilung an:
 - Gemeinde Regensdorf, Abteilung Gesellschaft und Gesundheit, Jugendarbeit (info@jugendarbeit-regensdorf.ch)
 - Gemeinderat Boppelsen (michaela.egloff@boppelsen.ch)

- Gemeinderat Hüttikon (claudia.santos@huettikon.ch)
- Gemeinderat Otelfingen (kanzlei@otelfingen.ch)
- Sekundarschule Unteres Furttal (sekretariat@sekuf.ch)
- Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Urs Schmidt (urs8114@bluewin.ch)
- Finanzverwaltung Dänikon (martin.staubli@daenikon.ch)
- Akten Gemeindeversammlung vom 13.06.2019
- Archiv 13.08

**Totalrevision Abfallverordnung 2019 der Politischen Gemeinde
Dänikon
Genehmigung durch die Gemeindeversammlung**

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Abfallverordnung der Gemeinde Dänikon vom 5. Oktober 1995 bedarf aufgrund diverser Neuerungen einer generellen Überarbeitung. Zudem bestand das Anliegen, den Umgang mit Littering klar zu definieren und die Möglichkeit zu schaffen, bei konkretem Sachverhalt auch Ordnungsbussen erteilen zu können. Als Basis für die Revision diente die aktuelle Musterverordnung 2018 der Baudirektion Kanton Zürich.

Revision der Abfallverordnung

Im Vergleich zur bestehenden Abfallverordnung vom 5. Oktober 1995 wurde die neue Abfallverordnung 2019 neu strukturiert und bezüglich Aufbau und Inhalt der neuen Musterverordnung 2018 der Baudirektion Kanton Zürich angepasst. Im Speziellen wurden drei konkrete Neuerungen vorgenommen:

- Littering:

Art. 15 Abs. 2 Abfallverordnung 2019

Mit Busse bis CHF 500.- wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

- Wohn- und Betriebsabfälle:

Art. 9 Abfallverordnung 2019

Die Grundgebühren werden pro Wohneinkategorie oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach Betriebsgrösse (Gebührenabstufung in der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung festgehalten) erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der neuen Abfallverordnung 2019. Diese berücksichtigt den heute aktuellen Stand der modernen Abfallbewirtschaftung für ein möglichst sauberes Dänikon. Nach der rechtsgültigen Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Abfallverordnung 2019 hat der Gemeinderat über die angepassten Vollzugsbestimmungen mit separatem Beschluss zu entscheiden. Vorgesehen ist, die Abfallverordnung 2019 per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Inhalt Abfallverordnung

Auf den folgenden Seiten wird der Inhalt der Abfallverordnung 2019 der Politischen Gemeinde Dänikon abgebildet:

**Abfallverordnung
der Politischen Gemeinde Dänikon
vom 13. Juni 2019**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Rechtsgrundlage	3
Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich	3
B. Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 3 Sammlungen und Dienste	4
Art. 4 Information	4
Art. 5 Spezialfälle	5
C. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen	6
Art. 6 Umgang mit Abfällen	6
D. Gebühren	8
Art. 7 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	8
Art. 8 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	8
Art. 9 Grundgebühr	8
Art. 10 Gebührenerhebung	8
E. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen	9
Art. 11 Vollzug	9
Art. 12 Ausführungsbestimmungen	9
Art. 13 Kontrollen und Kostenübersicht	9
Art. 14 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte	9
F. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 15 Strafbestimmungen	10
Art. 16 Inkraftsetzung	10
Art. 17 Aufhebung früherer Erlasse	10

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Rechtsgrundlage
1	Die vorliegende Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon wird gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 16 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 von der Gemeindeversammlung erlassen.
Art. 2	Gegenstand und Geltungsbereich
1	Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Dänikon im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.
2	Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

B. Aufgaben der Gemeinde

B. Aufgaben der Gemeinde

Art. 3	Sammlungen und Dienste
1	Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
2	Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfuhr an.
3	Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
4	Die Gemeinde kann Abfuhr oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.
5	Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehälter zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
6	Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
Art. 4	Information
1	Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen, • wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können; • wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.
2	Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
3	Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender oder ein Abfallmerkblatt.
4	Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

B. Aufgaben der Gemeinde

Art. 5 Spezialfälle

1. Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
2. Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.
3. Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehälter für Kehr- und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

C. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

C. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

Art. 6 Umgang mit Abfällen

1. Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
2. Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behälternisse benutzt werden.
3. Für die Kehr- und Grünabfuhr sind ausschliesslich die von der Gemeinde bewilligten Gebiete zu verwenden. Das Abfuhrgut ist so bereit zu stellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszugängen nicht behindert wird.
4. Öffentliche Abfallbehälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
5. Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
6. Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtüms- und Grillfeuer.
7. Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
8. Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
9. Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
10. Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden (z.B. Dorffest).
11. Sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

C. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

¹² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

D. Gebühren

D. Gebühren

Art. 7 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

Art. 8 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- einer Grundgebühr und
- mengenabhängigen Gebühren.

Art. 9 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheitskategorie oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach Betriebsgrösse (Gebühreinstufung in der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung festgehalten) erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Art. 10 Gebührenerhebung

¹ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht; Sperrgut.

² Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

³ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

E. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

E. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 11	Vollzug
1	Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.
2	Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 12	Ausführungsbestimmungen
1	Der Gemeinderat erlässt: a) a) ein Gebührenreglement zur Abfallverordnung, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung (inkl. Spezialfälle und Ausnahmen) festgelegt werden. b) b) eine Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung für die Ausführung der weiteren Bestimmungen der vorliegenden Abfallverordnung (Einzelheiten zu Abführen, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich).

Art. 13	Kontrollen und Kostenübersicht
1	Die Gemeinde kann Abfallgebäude zu Kontrollzwecken öffnen.
2	Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher, unabhängig von einem Strafverfahren, zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr für die administrativen Umtriebe in Rechnung gestellt.

Art. 14	Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte
1	Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.
2	Die Gemeinde kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

F. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

F. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15	Strafbestimmungen
1	Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.
2	Mit Busse bis CHF 500.- wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummi oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Art. 16	Inkraftsetzung
1	Diese Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.
2	Vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon durch die Gemeindeversammlung und dem Eintritt der Rechtskraft für diese Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon bestimmt der Gemeinderat das Datum der Inkraftsetzung der Abfallverordnung.

Art. 17	Aufhebung früherer Erlasse
1	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon wird Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon vom 5. Oktober 1995 mit den seitherigen Änderungen, sowie alle im Widerspruch zu dieser Abfallverordnung bestehenden Beschlüsse aufgehoben.

F. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorstehende Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2019 angenommen.

Gemeindeversammlung Dänikon

Gemeindepräsident:  José Torche
Gemeindeschreiber:  Lukas Kalberer

Der Gemeinderat Dänikon setzt mit Beschluss Nr. 2019/___ vom __. __. __ die vorstehende Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon per 01. Januar 2020 in Kraft.

Publikation im Amtsblatt und Furttaler:

21. Juni 2019 Gemeindeversammlungsbeschluss
___ 2019 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Abfallverordnung Dänikon

13.06.2019

Seite 11

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung:

1. Die Totalrevision der Abfallverordnung 2019 der Politischen Gemeinde Dänikon (Abfallverordnung 2019) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Dänikon, 23.04.2019

Gemeinderat Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates. Er stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderates einstimmig angenommen wurde.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung:

1. Die Totalrevision der Abfallverordnung 2019 der Politischen Gemeinde Dänikon (Abfallverordnung 2019) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
5. Gegen den gefassten Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V. mit § 21a VRG)
 - und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 2 VRG i.V. mit § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt wurden (§ 21a Abs. 2 VRG).

6. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Urs Schmidt (urs8114@bluewin.ch)
 - Gesundheits- und Polizeivorstand Dänikon (marlies.schuepbach@daenikon.ch)
 - Finanzverwaltung Dänikon (martin.staubli@daenikon.ch)
 - Gemeindekanzlei Dänikon, Lukas Kalberer, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon ZH
 - Akten Gemeindeversammlung vom 13.06.2019
 - Archiv 34.01

16.04
16.04.10

Gemeinde
Initiativen, Anfragen

10/2019

Keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes
Gemeindeversammlung vom 13.06.2019

Innert der gesetzlichen Frist ist beim Gemeinderat keine Anfrage nach § 17 des zürcherischen Gemeindegesetzes eingegangen.

Schluss der Versammlung

Zum Schluss fragt der Gemeindepräsident José Torche die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall.

Der Versammlungsleiter macht die Versammlungsteilnehmer auf die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel aufmerksam. Diese werden gleichzeitig an die Leinwand projiziert. Die Stimmenzähler werden gebeten am Mittwoch, 19.06.2019, das Protokoll auf der Gemeindeverwaltung zu unterzeichnen.

Er dankt für das Erscheinen und schliesst den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung um 21:05 Uhr.

Für die Richtigkeit:

Gemeindeschreiber:



Lukas Kalberer

Protokollgenehmigung

Wir haben das Protokoll geprüft und es als richtig befunden:

Funktion:	Vorname, Name:	Datum:	Unterschrift:
Gemeindepräsident	José Torche		
Stimmenzähler 1	Ruedi Brunner		
Stimmenzähler 2	Barbara Bollinger		

Genehmigung des Protokolls:

Behörde:	Beschluss-Nr.	Datum:
Gemeinderat		

Protokollauflage ab: 21.06.2019